OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603777/2/MS

Datum:
Linz, 25. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A Z, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr vom 12. Mai 2020, GZ: VStV/920300128755/2020, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Mai 2020, GZ: VStV/920300128755/2020 wurde über Herrn A Z (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung 1. des § 7 VStG iVm § 36 lit. a KFG und 2. des § 7 VStG iVm § 103 Abs. 1 Z. 1 iVm § 36 lit. d KFG eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) zu 1. 210,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 18 Stunden) und zu 2. 110,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 23.03.2019, 15:34 Uhr
Ort: x, x Str.km x, x, x
Betroffenes Fahrzeug: PKW C X P, grau lackiert, FIN: VF7CH9HXC25828325

Sie haben am 23.03.2019 vor 15:34 Uhr in x, x, Herrn M K vorsätzlich die Begehung nachfolgender Verwaltungsübertretungen erleichtert, indem Sie das genannte nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeug für welches zudem keine Haftpflichtversicherung bestand, Herrn M K überlassen haben.
Herr M K hat am 23.03.2019 gegen 15:34 Uhr in Gemeinde x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, nämlich der W L L x in Fahrtrichtung x bis auf Höhe von Str.km x das Kraftfahrzeug, Marke: C X P, grau lackiert, FIN: VF7CH9HXC25828325, mit dem Kennzeichen: x gelenkt, obwohl dieses Kraftfahrzeug nicht zum Verkehr zugelassen war.

2. „Datum/Zeit: 23.03.2019, 15:34 Uhr
Ort: x, L x Str.km x, x ‚x', x
Betroffenes Fahrzeug: PKW C X P, grau lackiert, FIN: VF7CH9HXC25828325

Sie haben am 23.03.2019 vor 15:34 Uhr in x, x, Herrn M K vorsätzlich die Begehung nachfolgender Verwaltungsübertretungen erleichtert, indem Sie das genannte nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeug für welches zudem keine Haftpflichtversicherung bestand, Herrn M K überlassen haben.
Herr M K hat am 23.03.2019 gegen 15:34 Uhr in Gemeinde x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, nämlich der W L L x in Fahrtrichtung x bis auf Höhe von Str.km x das Kraftfahrzeug, Marke: C X P, grau lackiert, FIN: VF7CH9HXC25828325, mit dem Kennzeichen: x gelenkt, obwohl für das Kraftfahrzeug keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand."

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige der PI St. Florian und auf die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land und nimmt basierend darauf die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 15. Mai 2020 zu eigenen Handen zugestellt worden ist, richtet sich die undatierte und mit E-Mail vom 5. Juni 2020 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Begründend wurde ausgeführt, es habe sich um das Auto seines Cousins gehandelt, dieser habe das Auto gekauft. Da sein Cousin keine Kennzeichen gehabt habe, habe er die Kennzeichentafeln der Mutter des Beschwerdeführers genommen. Er selber sei nur Beifahrer gewesen.
Abschließend wurde beantragt, die Strafverfügung (gemeint wohl: das Straferkenntnis) aufzuheben.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die online-Abfrage nach der Fahrgestellnummer des ggst. Fahrzeuges im Zulassungsregister.

Es liegt folgender Sachverhalt vor:
Am 23. März 2019 lenkte Herr M K das Fahrzeug der Marke C, Type X P im Gemeindegebiet von x auf der L x bei Str.km x (Anzeige).
Auf dem Kraftfahrzeug waren Kennzeichentafeln eines anderen Fahrzeuges montiert (Anzeige, Beschwerde).
Das Kraftfahrzeug war am 23. März 2019 nicht zum Verkehr zugelassen und verfügte über keine Haftpflichtversicherung (online-Abfrage Kfz-Zentral-registerauskunft, Strafverfügung).
Der Beschwerdeführer meldet das Kraftfahrzeug am 25. März 2019 an. Zuvor war das Fahrzeug am 6. März 2019 abgemeldet worden (online-Abfrage Kfz-Zentralregisterauskunft).
Das Fahrzeug steht im Eigentum von Herrn M K (Beschwerde).
Der Beschwerdeführer war am 23. März 2019 der Beifahrer (Beschwerde).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

Aus der vorliegenden Aktenlage ist, außer aus dem Tatvorwurf, aus keinem Umstand zu ersehen, dass der Beschwerdeführer dem Lenker des Kraftfahrzeuges dieses vor 15.34 Uhr in x, x überlassen hat, um dem Lenker so die diesem vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zu erleichtern. Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer die Sicherheitsleistung für den aus Bosnien stammenden Lenker bezahlt hat, kann nicht zwingend geschlossen werden, dass dem Beschwerdeführer über das ggst. Kraftfahrzeug am 23. März 2019 eine Verfügungsbefugnis in dem Umfang zukam, als er dem Lenker ermöglichen konnte, das Kraftfahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken. Ebenso wenig kann aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer das Kraftfahrzeug zwei Tage nach dem hier ggst. Vorfall zum Verkehr angemeldet hat, geschlossen werden, dass er am 23. März 2019 die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat, ist es doch nicht zwingend erforderlich, dass Eigentümer und Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges ein- und dieselbe Person sind. In diesem Zusammenhang hat der Beschwerdeführer in seiner als Stellungnahme bezeichneten Beschwerde auch dargelegt, dass nicht er der Eigentümer sei, sondern dass sich sein Cousin das Auto gekauft habe und er nur der Beifahrer gewesen sei. Aus dem vorgelegten Akt ergibt sich kein Umstand, dass an diesen Angaben zu zweifeln wäre.
Die belangte Behörde hat zur Frage, ob der Beschwerdeführer überhaupt in der Lage war, dem Lenker die diesem vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zu erleichtern, indem er ihm das ggst. Kraftfahrzeug überlassen hatte, keinerlei Ermittlungsschritte gesetzt, aus deren Ergebnis hätte geschlossen werden können, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat. Die belangte Behörde hat lediglich den von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nach Erhebung eines Einspruches gegen die gegen den Beschwerdeführer ergangenen Strafverfügung abgetretenen Verfahrensakt weitergeführt, ohne die Richtigkeit der gegen den Beschwerdeführer erhobenen und sich aus dem abgetretenen Akt nicht ergebenden Vorwürfe zu prüfen, es wurde lediglich in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme erklärend dargelegt, dass auch gegen den Lenker ein Verwaltungsstrafverfahren geführt worden war, in welchem die verhängte Geldstrafe jedoch bezahlt worden war und auch gegen den Beschwerdeführer ein Verwaltungsstrafverfahren laufen würde.
Dem vorgelegten Verfahrensakt ist nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung tatsächlich verwirklicht hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 7 VStG unterliegt, wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, der auf diese Übertretung

gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

Gemäß § 36 lit. a KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden.

Gemäß § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 36 lit. d KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht.

Gemäß § 45 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Wie bereits unter II. ausführlich festgestellt, fehlen ggst. jegliche Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen begangen hat, sodass die gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahren unter Anwendung von § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG einzustellen sind.

Im Ergebnis ist daher der Beschwerde Folge zu geben, das bekämpfte Straferkenntnis zu beheben und die gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahren einzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß